

JUGENDORDNUNG

des Kreissportverband Stormarn e.V.

Name, Zweck, Grundsätze

§ 1

Name und Wesen

Die Sportjugend Stormarn ist die Jugendorganisation im Kreissportverband Stormarn e.V. (KSV). Sie wird von der Jugend und den Jugendvertretern der Mitgliedervereine und der Fachverbände des KSV gebildet. Die offizielle Bezeichnung ist „Kreissportjugend Stormarn“ (KSJ).

§ 2

Die Sportjugend will jungen Menschen durch die Jugendarbeit in den Vereinen und den Fachverbänden ermöglichen, in Gemeinschaften Sport zu treiben. Sie bekennt sich zur olympischen Idee.

Die Sportjugend stellt sich weiterhin die Aufgabe, das gesellschaftliche Engagement, die Persönlichkeitsbildung und das soziale Verhalten Jugendlicher zu fördern sowie durch Begegnungen mit ausländischen Gruppen die internationale Verständigung zu unterstützen und auszubauen.

Der Sportjugend obliegt insbesondere die Förderung des Jugendsports, die beratende Betreuung der Vereine und der Fachverbände und die Vertretung gegenüber anderen Jugendorganisationen. Zu ihren Hauptaufgaben gehört eine enge Zusammenarbeit mit der kommunalen Jugendpflege (Jugendämter).

§ 3

Die Sportjugend ist parteipolitisch neutral und setzt sich für die Menschenrechte sowie für die religiöse und weltanschauliche Toleranz ein. Sie bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Lebensordnung und tritt für die Mitbestimmung und die Mitverantwortung der Jugend ein.

Organe

§ 4

Organe der Sportjugend sind:

- die Jugendvollversammlung
- der Jugendbeirat
- der Jugendvorstand

§ 5

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Sportjugend.

§ 6

Zusammensetzung

Die Jugendvollversammlung besteht aus den Jugendvertretern der Vereine und der Fachverbände des KSV und den Mitgliedern des Vorstandes der Sportjugend.

Die zuständigen Jugendgremien entsenden den/die Vereinsjugendwart/in oder eine(n) Vertreter/in bzw. den/die Verbandsjugendwart/in oder eine(n) Vertreter/in in die Jugendvollversammlung.

§ 7

Aufgaben

Die Aufgaben der Jugendvollversammlung sind insbesondere:

- a) Beratung und Beschlussfassung in grundsätzlichen Angelegenheiten,
- b) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendvorstandes, und des Jugendbeirates,
- c) Beschlussfassung über Anträge,
- d) Entgegennahme der Berichte des Jugendvorstandes,
- e) Genehmigung der Jahresrechnung,
- f) Entlastung des Jugendvorstandes,
- g) Wahl der Mitglieder des Jugendvorstandes.

§ 8

Zusammenkunft

Die Jugendvollversammlung tritt jeweils vor dem Kreisportverbandstag zusammen. Über Termin und Ort beschließt der Jugendvorstand (JV), wenn die vorherige Jugendvollversammlung keine Festlegung getroffen hat.

Auf Antrag eines Drittels der zuständigen Jugendgremien der Vereine und der Fachverbände des KSV oder aufgrund eines mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschlusses des JV ist eine außerordentliche Jugendvollversammlung einzuberufen.

§ 9

Einladung

Der JV lädt die zuständigen Jugendgremien der Vereine und der Fachverbände des KSV zur Jugendvollversammlung durch schriftliche Benachrichtigung unter gleichzeitiger Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin ein. Die Frist der Einberufung einer außerordentlichen Jugendvollversammlung kann auf zwei Wochen verkürzt werden.

§ 10

Anträge

Anträge der Jugendvollversammlung können nur von den zuständigen Jugendgremien der Vereine und der Fachverbände des KSV und von den Mitgliedern des JV gestellt werden. Sie müssen spätestens 10 Tage vor Beginn der Jugendvollversammlung beim JV eingebracht sein, der diese dann in der endgültigen Tagesordnung berücksichtigt. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn die Jugendvollversammlung mit einfacher Mehrheit die Dringlichkeit anerkennt. Anträge auf Änderung der Jugendordnung können nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden. Änderungsanträge zu vorliegenden Anträgen sind zulässig. Für die außerordentliche Jugendvollversammlung gilt § 9 entsprechend.

§ 11

Beschlussfähigkeit

Die ordnungsgemäß einberufene Jugendvollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.

§ 12

Abstimmungen und Wahlen

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Beschlüsse zur Änderung der Jugendordnung erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Wahlen werden offen oder geheim vorgenommen. Es wird offen gewählt, wenn nicht eine geheime Wahl beantragt wird.

Abwesende können gewählt werden, wenn sie vorher ihre Bereitwilligkeit, das Amt anzunehmen, schriftlich gegenüber dem JV erklärt haben.

§ 13

Beirat

Der Jugendbeirat besteht aus je einem Vertreter des Jugendausschusses der Fachverbände des KSV Stormarn und den Mitgliedern des Jugendvorstandes. Er tritt mindestens einmal jährlich zusammen und beschließt mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder über wichtige Fragen zwischen den Jugendvollversammlungen.

§ 14

Aufgaben des Jugendbeirates

Aufgaben des Jugendbeirates sind insbesondere:

- Ausarbeitung und Verabschiedung gemeinsamer Programme
- Erörterung gesellschaftspolitischer Aufgaben aus dem Jugendbereich

- Beratung über bedeutende Vorgänge aus dem Jugendbereich
- Erfahrungsaustausch zwischen den Verbänden.

Den Termin und Ort der Versammlung des Jugendbeirates beschließt der JV. Der/die Vorsitzende bzw. der/die Vertreter/in übernehmen den Vorsitz in den Beiratssitzungen.

§ 15

Jugendvorstand

Der Vorstand der Sportjugend setzt sich zusammen aus:

- dem/der 1. Vorsitzenden als Kreisjugendwart/in,
- dem/der 2. Vorsitzenden,
- dem/der Kassenwart/in,
- bis zu sechs Beisitzer/innen

Der JV hat folgende Aufgabenbereiche wahrzunehmen:

1. Sportliche Jugendarbeit
2. Allgemeine Jugendarbeit
3. Jugend und Freizeit, internationale Begegnungen
4. Lehrarbeit
5. Finanz- und Zuschusswesen
6. Jugendpolitik
7. Öffentlichkeitsarbeit

Die Mitglieder des JV werden von der Jugendvollversammlung auf vier Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

In den JV ist wählbar, wer einem Verein oder einem Fachverband des KSV angehört und das 16. Lebensjahr vollendet hat.

Scheidet ein Mitglied des JV im Laufe der Amtsperiode aus, so ist der JV berechtigt, sich bis zur nächsten Jugendvollversammlung zu ergänzen.

§ 16

Arbeitsweise

Der JV erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des KSV, der Jugendordnung der Sportjugend Stormarn sowie der Jugendordnung der Sportjugend Schleswig-Holstein und der Beschlüsse der Jugendvollversammlung und des Jugendbeirates.

Der JV ist beschlussfähig, wenn mit einer Frist von einer Woche eingeladen wurde und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 17

Vertretung

Die Sportjugend wird durch die/den 1. Vorsitzende/n, im Falle der Verhinderung durch die/den 2. Vorsitzende/n, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.

Die/der 1. Vorsitzende ist gemäß Satzung des Kreissportverbandes Stormarn e.V. Mitglied des Vorstandes des KSV.

§ 18

Kassenprüfer

Zur Prüfung der Kasse wählt die Jugendvollversammlung zwei Kassenprüfer/innen, die nicht dem JV angehören und von denen alle zwei Jahre einer ausscheidet. Die direkte Wiederwahl ist einmal zulässig.

§ 19

Ehrungen

Der JV kann verdiente Personen in der Jugendarbeit ehren und besondere sportliche Leistungen auszeichnen.

§ 20

Sonstiges

Soweit in dieser Jugendordnung nichts anderes bestimmt ist, gilt die Satzung und die Geschäftsordnung des Kreissportverbandes Stormarn e.V. bzw. die Jugendordnung der Sportjugend Schleswig-Holstein sinngemäß.

Die Jugendordnung tritt am 28.04.1989 in Kraft.

Beschlossen auf der Jugendvollversammlung am 07.04.1989 in Bad Oldesloe.

Änderung § 15 lt. Beschluss der Jugendvollversammlung April 1999 in Bad Oldesloe.